

**Außerordentliche Hauptversammlung
der VTG Aktiengesellschaft am 22. September 2021**

Erläuterungen des Vorstands zum Squeeze-out

Meine Damen und Herren,

damit komme ich zum einzigen Punkt der heutigen Tagesordnung, nämlich der Beschlussfassung über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der Gesellschaft auf die Warwick Holding GmbH als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung.

Das Aktiengesetz gibt in den Paragraphen 327a folgende einem Hauptaktionär die Möglichkeit, aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung die Anteile der Minderheitsaktionäre gegen Zahlung einer angemessenen Barabfindung zu erwerben. Dieses Verfahren wird auch als "Squeeze-out" bezeichnet.

Im Folgenden möchte ich Ihnen die Voraussetzungen, die Folgen und die Gründe für den beabsichtigten Squeeze-out darlegen. Anschließend werde ich auf die für Sie als Aktionäre sicherlich bedeutsame Ermittlung der Höhe der angemessenen Barabfindung näher eingehen.

I.

Voraussetzungen des Squeeze-out

Zunächst möchte ich kurz darauf eingehen, welche Voraussetzungen für einen Squeeze-out erfüllt sein müssen:

1. Hauptaktionär im Sinne des Paragraphen 327a des Aktiengesetzes ist ein Aktionär, dem Aktien der Gesellschaft in Höhe von mindestens 95 Prozent des Grundkapitals gehören. Das Grundkapital der VTG AG ist eingeteilt in 34.233.591 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Hiervon hält die Warwick Holding GmbH unmittelbar 33.005.013 Aktien. Damit entspricht der Anteilsbesitz der Warwick Holding GmbH rund 96,41 Prozent des Grundkapitals der Gesellschaft, also mehr als die mindestens erforderlichen 95 Prozent.
2. Die Warwick Holding GmbH ist damit die Hauptaktionärin der Gesellschaft im Sinne des Paragraphen 327a des Aktiengesetzes. Als solche ist sie berechtigt zu verlangen, dass die Hauptversammlung der Gesellschaft über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Warwick Holding GmbH gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließt. Ein solches Übertragungsverlangen hat die Warwick Holding GmbH mit Schreiben vom 8. Juni 2021 an den Vorstand der VTG AG gestellt. Mit Schreiben vom 21. Juli 2021 hat die Warwick Holding GmbH ihr Verlangen konkretisiert und der Gesellschaft mitgeteilt, dass sie die Barabfindung auf 88,11 Euro je auf den Inhaber lautender Stückaktie der VTG AG festgelegt hat.

3. Weitere Voraussetzung für die Beschlussfassung zur Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre ist, dass ein Kreditinstitut die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung der Hauptaktionärin übernimmt, den Minderheitsaktionären nach Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister unverzüglich die festgelegte Barabfindung für die übergebenen Aktien zu zahlen. Eine entsprechende Gewährleistungserklärung der BNP Paribas S.A. vom 21. Juli 2021 wurde dem Vorstand der VTG AG vor der Einberufung der heutigen außerordentlichen Hauptversammlung übermittelt.

4. Des Weiteren hat die Warwick Holding GmbH als Hauptaktionärin der Hauptversammlung der VTG AG in einem schriftlichen Bericht vom 21. Juli 2021 die Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre dargelegt und die Angemessenheit der Barabfindung erläutert und begründet. Diesem sogenannten Übertragungsbericht sind die wichtigsten Dokumente zu Ihrer Information als Anlagen beigefügt, unter anderem die Gutachtliche Stellungnahme der ValueTrust Financial Advisors SE zum Unternehmenswert der VTG AG zur Ermittlung der angemessenen Barabfindung und die Gewährleistungserklärung der BNP Paribas S.A. Auf die Gutachtliche Stellungnahme werde ich gleich noch näher eingehen.

5. Die Angemessenheit der festgelegten Barabfindung muss von einem unabhängigen sachverständigen Prüfer geprüft werden, der vom Gericht ausgewählt und bestellt wird. Auf Antrag der Warwick Holding GmbH als Hauptaktionärin hat das Landgericht Hamburg die BDO AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ausgewählt und bestellt. BDO hat die Angemessenheit der von der Warwick Holding GmbH festgelegten Barabfindung in Höhe von 88,11 Euro je Aktie bestätigt und darüber einen schriftlichen Prüfungsbericht erstattet.

6. Schließlich müssen die Aktionäre ab der Einberufung der Hauptversammlung die Möglichkeit haben, bestimmte Unterlagen einzusehen. Diese sind in der Einladung zur heutigen außerordentlichen Hauptversammlung im Einzelnen aufgezählt. Sämtliche Unterlagen waren seit der Einberufung der Hauptversammlung und sind auch während der Hauptversammlung auf der Internetseite der VTG AG zugänglich.

Vorstand und Aufsichtsrat haben sämtliche von der Hauptaktionärin vorgelegten Unterlagen eingehend geprüft und sich vergewissert, dass diese den gesetzlichen Anforderungen genügen und auch die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen für die Beschlussfassung über einen Squeeze-out erfüllt sind.

Nach dem Aktiengesetz haben Vorstand und Aufsichtsrat zu jedem Gegenstand der Tagesordnung, über den die Hauptversammlung beschließen soll, in der Bekanntmachung der Hauptsammlung einen Vorschlag zur Beschlussfassung zu unterbreiten. In Bezug auf den einzigen Punkt der heutigen Tagesordnung, die Beschlussfassung über die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre der VTG AG auf die Warwick Holding GmbH als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung, haben Aufsichtsrat und Vorstand beschlossen, der Hauptversammlung vorzuschlagen, dieser Übertragung zuzustimmen.

II. Folgen des Squeeze-out

Damit komme ich zu den wesentlichen Folgen des Übertragungsbeschlusses:

Der Ausschluss der Minderheitsaktionäre der VTG AG wird erst mit Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister der Gesellschaft wirksam. Erst dann gehen kraft Gesetzes alle Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Warwick Holding GmbH als Hauptaktionärin über. Gesonderte Verträge, Mitwirkungshandlungen der Minderheitsaktionäre oder Ähnliches sind nicht erforderlich. Gleichzeitig mit dem Übergang der Aktien entsteht der Anspruch der Minderheitsaktionäre auf Zahlung der Barabfindung in Höhe von 88,11 Euro je Aktie gegen die Warwick Holding GmbH.

Mit der Abwicklung der Auszahlung der Barabfindung hat die Warwick Holding GmbH die BNP Paribas S.A. beauftragt. Von den Minderheitsaktionären ist für den Erhalt der Barabfindung nichts zu veranlassen. Die Zahlung der Barabfindung erfolgt unverzüglich nach der Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister der Gesellschaft durch Überweisung auf das Konto des jeweiligen Minderheitsaktionärs bei dessen depotführender Bank Zug um Zug gegen Ausbuchung der Aktien. Die Abwicklung erfolgt für Sie als Aktionäre provisions- und spesenfrei.

Die Auszahlung des Barabfindungsbetrages wird durch die von mir erwähnte Gewährleistungserklärung der BNP Paribas S.A. abgesichert. Aus dieser Erklärung

hat jeder Minderheitsaktionär der VTG AG einen unmittelbaren und unaufhebba- ren Zahlungsanspruch gegen die BNP Paribas S.A.

III.

Gründe für den Squeeze-out

Ich komme nun zu den Gründen für den Squeeze-out, welche die Warwick Holding GmbH in dem Übertragungsbericht nachvollziehbar dargelegt hat:

1. Der Squeeze-out ermöglicht der Gesellschaft Maßnahmen, die einer Beschlussfassung der Hauptversammlung bedürfen, künftig flexibler zu planen sowie einfacher und schneller umzusetzen. Dies liegt in erster Linie daran, dass die aufwendige Vorbereitung und Durchführung einer Publikums- hauptversammlung entfällt. Die mit dem Squeeze-out einhergehende einheitliche Aktionärsstruktur ermöglicht es daher, schnell und flexibel auf Veränderungen wirtschaftlicher Rahmenbedingungen zu reagieren. Dies ist gerade in dem internationalen und dynamischen Marktumfeld, in dem sich die VTG AG bewegt, von Vorteil.
2. Darüber hinaus führt der Squeeze-out zur Einsparung laufender Kosten der Gesellschaft. Beispielsweise werden die Kosten für die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der jährlichen ordentlichen Hauptversammlung sowie für etwaige sich hieran anschließende Rechtsstreitigkeiten nahezu vollständig entfallen.

3. Des Weiteren können Strukturmaßnahmen, die eine Einbeziehung der Hauptversammlung erfordern, nach dem Squeeze-out flexibler und günstiger durchgeführt werden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf eine Umwandlung der VTG AG in die Rechtsform der GmbH, die von den Gesellschaftern der Hauptaktionärin angestrebt wird.

Gleichzeitig schafft der Squeeze-out eine erhöhte Transaktionssicherheit. Denn hierdurch entfällt das Risiko, dass Beschlüsse der Hauptversammlung, insbesondere zu Struktur- und Kapitalmaßnahmen, die zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Handelsregister bedürfen, durch unbegründete Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen von Minderheitsaktionären verzögert werden. Dadurch werden aufwendige gerichtliche Auseinandersetzungen vermieden.

Der Vorstand hält die dargestellten Gründe für plausibel und unterstützt das Vorhaben eines Squeeze-out gerade auch vor dem Hintergrund dieser Erwägungen.

IV.

Angemessenheit der Barabfindung

Meine Damen und Herren,

ich möchte Ihnen nun die Angemessenheit der Barabfindung sowie die dahinterstehende Bewertung und deren Prüfung durch den gerichtlich ausgewählten und bestellten Prüfer näher erläutern.

Die Hauptaktionärin Warwick Holding GmbH hat die Barabfindung auf 88,11 Euro je VTG-Aktie festgelegt.

Die Festlegung der Barabfindung erfolgte auf Grundlage einer im Auftrag der Warwick Holding GmbH von der ValueTrust Financial Advisors SE als neutralem Gutachter durchgeführten Unternehmensbewertung der VTG AG. Die Bewertung wurde zum Stichtag 22. September 2021, dem Tag der heutigen außerordentlichen Hauptversammlung, durchgeführt. Die Warwick Holding GmbH hat sich die Ausführungen von ValueTrust zur Unternehmensbewertung der VTG AG und zur Ermittlung der angemessenen Barabfindung in der Gutachtlichen Stellungnahme inhaltlich in vollem Umfang zu Eigen gemacht. Die Gutachtliche Stellungnahme von ValueTrust ist als Anlage Inhalt des Übertragungsberichts der Hauptaktionärin.

In ihrer Gutachtlichen Stellungnahme zur Ermittlung der angemessenen Barabfindung kommt ValueTrust zu dem Ergebnis, dass als angemessene Barabfindung zum heutigen Tag ein Betrag in Höhe von 88,11 Euro je VTG-Aktie anzusetzen ist. Bei der Unternehmensbewertung, die der Festlegung der Barabfindung vorausgegangen ist, handelt es sich um einen umfangreichen Prozess. Daher möchte ich mich auf die wesentlichen zugrundeliegenden Erwägungen beschränken, die ich im Folgenden erläutern werde:

Zur Ermittlung des Unternehmenswerts der VTG AG hat ValueTrust auftragsgemäß den Unternehmenswert auf Basis der in der Praxis der Unternehmensbewertung und Rechtsprechung anerkannten Bewertungsmethoden zum Bewertungsstichtag, also dem heutigen 22. September 2021, ermittelt. Unter Anwendung der "Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen" des Instituts der Wirtschaftsprüfer

in Deutschland e.V., in der am 2. April 2008 verabschiedeten und derzeit aktuellen Fassung, dem sogenannten IDW S 1, hat ValueTrust nach dem in der Praxis gängigen Ertragswertverfahren den objektivierten Unternehmenswert ermittelt. Außerdem hat ValueTrust die "Best-Practice-Empfehlungen Unternehmensbewertung" der Deutschen Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management e.V. mit Stand Dezember 2012 berücksichtigt.

Entsprechend dieser Grundsätze umfasste die Ermittlung des Unternehmenswertes auch eine Plausibilitätsbeurteilung der Unternehmensplanung der VTG AG durch ValueTrust. Der Vorstand hat am 16. November 2020 eine Planungsrechnung für die Jahre 2021 bis 2023 verabschiedet. Diese wurde am 24. November 2020 vom Aufsichtsrat genehmigt. Aufgrund des zeitlichen Abstands zum heutigen Bewertungsstichtag wurde diese Planungsrechnung aktualisiert. Die aktualisierte Planungsrechnung wurde am 1. Juli 2021 vom Vorstand verabschiedet und vom Aufsichtsrat genehmigt. In Ergänzung dieser Planungsrechnung hat die VTG AG für die Jahre 2024 und 2025 eine strategische Fortschreibung der Planung vorgenommen. Der Unternehmensbewertung von ValueTrust liegen die vom Vorstand am 1. Juli 2021 aktualisierte Planungsrechnung für die Jahre 2021 bis 2023 und die strategische Fortschreibung der VTG AG für die Jahre 2024 und 2025 zugrunde.

Die Arbeiten für die Unternehmensbewertung hat ValueTrust bis zum 20. Juli 2021 durchgeführt.

Für die Ermittlung des objektivierten Unternehmenswerts der VTG AG nach IDW S 1 sind die zukünftig erwarteten Erträge der VTG AG auf den heutigen

Bewertungsstichtag abzuzinsen. Der für diese sogenannte Diskontierung anzuwendende Kapitalisierungszinssatz setzt sich aus einem risikolosen Basiszins und einem Risikozuschlag für das unternehmensindividuelle systematische Risiko zusammen. Der Basiszinssatz betrug bei Abschluss der Bewertungsarbeiten durch ValueTrust 0,30 Prozent vor persönlichen Steuern, was einem Basiszins nach persönlichen Steuern von rund 0,22 Prozent entspricht. Dieser Basiszins wurde bei der Unternehmensbewertung der VTG AG angesetzt.

Der Risikozuschlag wurde anhand des allgemein anerkannten Tax Capital Asset Pricing Model als Produkt der Marktrisikoprämie und des sogenannten Betafaktors ermittelt. In der Bewertung wurde eine Marktrisikoprämie nach persönlichen Steuern der Anteilseigner in Höhe von 5,75 Prozent angesetzt. Dieser Wert liegt in der Mitte der vom Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft des Instituts der Wirtschaftsprüfer empfohlenen Bandbreite zum Bewertungsstichtag. Den Betafaktor hat ValueTrust für die VTG AG auf Basis einer Analyse einer Gruppe von Vergleichsunternehmen ermittelt und einen unverschuldeten Betafaktor in Höhe von 0,50 angesetzt. Außerdem hat ValueTrust im Rahmen der Ermittlung des Ertragswerts der VTG AG einen Wachstumsabschlag in Höhe von 0,87 Prozent nach persönlichen Steuern angesetzt.

ValueTrust hat in der Gutachtlichen Stellungnahme zum Bewertungsstichtag einen Unternehmenswert der VTG AG von rund 3.016 Mio. Euro ermittelt. Bei 34.233.591 ausgegebenen VTG-Aktien entspricht dies einem anteiligen Unternehmenswert in Höhe von 88,11 Euro je VTG-Aktie, den die Hauptaktionärin somit als Barabfindung festgelegt hat.

Den auf Basis des Ertragswertverfahrens ermittelten Unternehmenswert hat ValueTrust im Einklang mit den berufsständischen Verlautbarungen anhand einer vergleichenden Marktbewertung auf der Grundlage von verschiedenen sogenannten Multiplikatoren plausibilisiert. Die anhand von Börsen- und Transaktionsmultiplikatoren ermittelten Wert-Bandbreiten liegen unter dem nach dem Ertragswertverfahren ermittelten Unternehmenswert der VTG AG. Dieser Wert ist deshalb nach den Feststellungen von ValueTrust als plausibel anzusehen.

Wegen der weiteren Einzelheiten zur Ermittlung des Unternehmenswerts der VTG AG verweise ich Sie auf die detaillierten Erläuterungen in der Gutachtlichen Stellungnahme von ValueTrust.

Für die Festlegung der angemessenen Barabfindung wurde auch der durchschnittliche, volumengewichtete Börsenkurs der noch im Freiverkehr der Wertpapierbörse Hamburg gehandelten VTG-Aktie während der letzten drei Monate vor der Bekanntmachung des Squeeze-out am 12. April 2021 analysiert.

Nach der Rechtsprechung darf der Börsenkurs einer Aktie bei der Festlegung der angemessenen Barabfindung grundsätzlich nicht außer Acht gelassen werden. Der Börsenkurs stellt in der Regel die Untergrenze der zu gewährenden Barabfindung dar. Der Börsenkurs ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs anhand eines volumengewichteten Durchschnittsbörsenkurses zu bestimmen. Maßgeblich sind die drei Monate vor Bekanntgabe der Strukturmaßnahme.

Die Hauptaktionärin bestimmt überzeugend als maßgeblichen Referenzzeitraum den Zeitraum vom 12. Januar 2021 bis einschließlich 11. April 2021. Mit der

Veröffentlichung einer Pressemitteilung am 12. April 2021, mit der die Warwick Holding GmbH ihre Absicht zur Durchführung eines Squeeze-out bekannt gemacht hat, durfte der Kapitalmarkt mit hinreichender Wahrscheinlichkeit von der Durchführung eines Squeeze-out ausgehen.

Der Handel der VTG-Aktien im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse wurde in Folge des von der Hauptaktionärin im März 2019 unterbreiteten Delisting-Erwerbsangebots mit Ablauf des 8. April 2019 eingestellt. In Deutschland sind die VTG-Aktien derzeit nur im Freiverkehr an der Wertpapierbörse Hamburg handelbar.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat der Hauptaktionärin am 19. April 2021 mitgeteilt, dass sie auf Grundlage der Regelungen der WpÜG-Angebotsverordnung für den maßgeblichen Dreimonatszeitraum keinen gültigen Börsenkurs ermitteln konnte, da sie in ihre Berechnung nur Geschäfte einbezieht, die im regulierten Markt einer Börse in Deutschland getätigt werden.

Die Hauptaktionärin hat den Dreimonatsdurchschnittskurs daher anhand der maßgeblichen Regelungen der WpÜG-Angebotsverordnung unter Berücksichtigung des Handels im Freiverkehr an der Wertpapierbörse Hamburg durch ValueTrust ermitteln lassen. Wie im Übertragungsbericht näher ausgeführt, beträgt der von ValueTrust ermittelte Durchschnittskurs EUR 44,93. Eine Hochrechnung des ermittelten Durchschnittskurses nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen ist nicht erforderlich, da zwischen dem Ende der Referenzperiode am 11. April 2021 und dem Bewertungsstichtag am heutigen Tag weniger als sechs Monate liegen.

Zwar ist in der Rechtsprechung nicht abschließend entschieden, ob eine Notierung im Freiverkehr als Börsenkurs für die Bemessung der Barabfindung maßgeblich ist. Die Hauptaktionärin hat dies jedoch zugunsten der Minderheitsaktionäre vorsorglich angenommen.

Der von ValueTrust ermittelte umsatzgewichtete Dreimonatsdurchschnittskurs von EUR 44,93 liegt jedoch unter dem anhand des Ertragswertverfahrens ermittelten Unternehmenswert von 88,11 Euro je VTG-Aktie. Dementsprechend hat die Warwick Holding GmbH die Barabfindung anhand des ermittelten Unternehmenswerts auf EUR 88,11 je VTG-Aktie festgesetzt.

Meine Damen und Herren,

der vom Landgericht Hamburg mit Beschluss vom 30. April 2021 ausgewählte und bestellte Prüfer, die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, hat die von der Hauptaktionärin festgelegte Barabfindung geprüft und als angemessen bestätigt. Insbesondere hat BDO die bewertungsrelevante Planungsrechnung für die Jahre 2021 bis 2025 einschließlich der bewertungstechnischen Anpassungen rechnerisch und inhaltlich nachvollzogen und ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass die Planung rechnerisch und inhaltlich nachvollziehbar und insgesamt plausibel ist. Dementsprechend hat BDO festgestellt, dass die bewertungsrelevante Planungsrechnung für 2021 bis 2025 als Grundlage für die Bewertung der VTG AG zum heutigen Tag geeignet ist. Zusammenfassend hält BDO die Planungsrechnung für ambitioniert realistisch. Die einzelnen Parameter des Kapitalisierungszinssatzes und dessen Ableitung durch Value Trust hält BDO für sachgerecht und angemessen.

Zudem hat BDO eine vergleichende Marktbewertung der VTAG anhand von sog. Multiplikatoren durchgeführt, ohne dass sich dabei Anhaltspunkte ergeben hätten, dass der Unternehmenswert der VTG AG nicht sachgerecht wäre.

Die Einzelheiten können Sie dem Prüfungsbericht von BDO entnehmen.

Die festgelegte Barabfindung in Höhe von 88,11 Euro je VTG-Aktie wurde heute Morgen nochmals durch die Warwick Holding GmbH bestätigt. Mit der Bestätigung wurden uns auch sogenannte Stichtagserklärungen des Bewertungsgutachters ValueTrust und des gerichtlich bestellten Prüfers BDO übermittelt, in denen die Angemessenheit des Barabfindungsbetrags bestätigt wurde. ValueTrust hat die einzelnen Parameter des Kapitalisierungszinssatzes auf Basis der aktuellen Kapitalmarktdaten vom 22. September 2021 erneut ermittelt. Der risikolose Basiszins hat sich seit dem Tag, an dem die Barabfindung festgelegt wurde, von 0,3 auf 0,1 Prozent vor persönlichen Steuern verringert, was einem Basiszins nach persönlichen Steuern von rund 0,07 Prozent entspricht. Zudem ist anhand der von ValueTrust durchgeführten Analysen der historischen und impliziten Kapitalmarktrenditen von einer Marktrisikoprämie vor Steuern in Höhe von 7,5% bzw. nach Steuern in Höhe von 6,0% auszugehen. Auf die Höhe der Barabfindung haben diese aktualisierten Informationen keine Auswirkung:

Value Trust führt aus, dass ein Absinken des risikolosen Basiszinses bei unverändertem Risikozuschlag und unveränderter Zielkapitalrentabilität zu einer höheren Überrendite führen würde, die im Rahmen des CAPM nur durch ein höheres Risiko der Planungsrechnung realisiert werden kann. Da jedoch langfristig kein Anstieg der Überrendite angenommen werden könne, sei entweder der Betafaktor

oder die Marktrisikoprämie als Bestandteil des Risikozuschlags zur Herstellung der Risikoäquivalenz zu erhöhen.

ValueTrust hat vor dem Hintergrund der aktualisierten Informationen die Bandbreite des Wertes des Eigenkapitals nach persönlichen Steuern auf Basis des Ertragswertverfahrens nach IDW S 1 zum heutigen Stichtag aktualisiert. Dabei hat ValueTrust einerseits die Bandbreite mit dem aktuellen Basiszins in Höhe von 0,1% und der aktuellen Marktrisikoprämie in Höhe von 6,0% nach Steuern sowie unveränderter Zielkapitalrentabilität berechnet. Andererseits ist ValueTrust als Alternativrechnung von dem risikolosen Basiszins in Höhe von 0,1%, einer unveränderten Marktrisikoprämie von 5,75% nach Steuern und einem Betafaktor von rd. 0,53 ausgegangen. Dieser Betafaktor ergäbe sich einerseits aus der in der Gutachtlichen Stellungnahme dargestellten Bandbreite der Betafaktoren vor Covid-19 zum 21. Februar 2020 und zum 5. Juli 2021 sowie andererseits aus dem Median der zum Bewertungsstichtag aktualisierten Betafaktoren.

In beiden Varianten liege die Bandbreite des Wertes des Eigenkapitals nach persönlichen Steuern auf Basis des Ertragswertverfahrens nach IDW S 1 zum heutigen Stichtag weiterhin unter der Bandbreite des Werts des Eigenkapitals von EUR 83,26 bis EUR 88,11 je VTG-Aktie, welche in der Gutachtlichen Stellungnahme von ValueTrust dargestellt und zur Bestimmung der angemessenen Barabfindung herangezogen wurde. Auf der Grundlage der im Rahmen der Stichtagserklärung durchgeführten Analysen liege die durch die Warwick festgelegte Barabfindung in Höhe von EUR 88,11 über der Bandbreite des Werts des Eigenkapitals nach persönlichen Steuern zum heutigen Stichtag.

Die Stichtagserklärungen des Bewertungsgutachters ValueTrust und des gerichtlich bestellten Prüfers BDO sind seit heute Morgen und auch während der gesamten heutigen außerordentlichen Hauptversammlung über die Internetseite der VTG AG zugänglich und können dort von Ihnen eingesehen werden.

Der Vorstand hat die vorgenannten Überlegungen plausibilisiert und hält diese für nachvollziehbar. Selbstverständlich steht es jedem Aktionär frei, die Angemessenheit der festgesetzten Barabfindung im Rahmen eines sogenannten Spruchverfahrens gerichtlich überprüfen zu lassen. Ein entsprechender Antrag auf gerichtliche Entscheidung im Spruchverfahren ist an das Landgericht Hamburg zu richten und kann erst nach Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister gestellt werden. Er ist dann binnen drei Monaten zu stellen.

Meine Damen und Herren,

damit bin ich am Ende meiner Ausführungen zu dem Tagesordnungspunkt angelangt.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.